

# KOSTENZUSAMMENSETZUNG UND ORGANISATORISCHE HINWEISE

(ANLAGE ZUM HEIMVERTRAG)



Hier erfahren Sie, wie sich die Kosten in Pflegeeinrichtungen zusammensetzen, welche Zuschüsse es gibt und was Bewohner sowie Angehörige zu Themen wie Finanzen, Nachlass oder organisatorischen Abläufen wissen sollten.

**STATIONÄRE  
PFLEGEINRICHTUNGEN**  
» FISCHER-DITTMER-HEIM  
» HAUS FRIEDENSHÖHE  
» HAUS RÜSTERNALLEE

## INHALT

<b>1. Kostenzusammensetzung in der Pflegeeinrichtung</b>	2
<b>2. Kostenübernahme durch Bezirksamt / Landkreis</b>	5
<b>3. Rentenüberleitung</b>	6
<b>4. Bargeld / Wertsachen</b>	6
<b>5. Post</b>	6
<b>6. Telefon</b>	7
<b>7. Abmeldung Rundfunkbeitrag (GEZ)</b>	7
<b>8. Ummeldung</b>	7
<b>9. Umgang mit dem Nachlass im Todesfall</b>	7
<b>9 a.) Mögliche Kosten bei verpassten Fristen</b>	8
<b>10. Besuchszeiten</b>	8
<b>11. Elektrogeräte</b>	8
<b>12. Verbesserungsvorschläge / Beschwerdemanagement</b>	9
<b>13. Hinlauftendenz</b>	9
<b>14. Ansprechpartner</b>	10

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m / w / d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## 1. KOSTENZUSAMMENSETZUNG IN DER PFLEGEINRICHTUNG

Die Kosten für das Leben im Pflegeheim setzen sich aus verschiedenen Positionen zusammen. Pflegeheimbetreiber können für die folgenden Punkte Entgelte verlangen:

- » Kosten für Pflege und Betreuung
- » Kosten für Verpflegung und Unterkunft
- » Investitionskosten
- » Ausbildungskosten
- » gegebenenfalls Kosten für Zusatzleistungen

Wenn Sie regelmäßig Beiträge zu einer gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung geleistet haben und Ihre Pflegebedürftigkeit von einem Gutachter bestätigt wurde, dann bekommen Sie einen Zuschuss zu den Kosten für Pflege und Betreuung. Die restlichen Kosten übernehmen Sie selbst.

### **DIESE KOSTEN ÜBERNIMMT DIE PFLEGEVERSICHERUNG**

Die Pflegeversicherung beteiligt sich an den Kosten für Pflege und Betreuung sowie an den Ausbildungskosten.

### **AUSBILDUNGSKOSTEN**

Ihnen als Bewohner wird ein Beitrag zur Ausbildungsvergütung in Rechnung gestellt. Damit sollen die Kosten für Vergütung von Auszubildenden in der Altenpflege und Altenpflegehilfe finanziert werden. Der Anteil der Ausbildungsvergütung, den Sie selbst tragen müssen, wird über ein Umlageverfahren aller Pflegeeinrichtungen vom Land Berlin festgelegt. Diese Kosten müssen Sie als Pflegebedürftiger selbst zahlen.

### **ANTEILIGE PFLEGEKOSTEN**

In der Regel sind die Pflegekosten höher als die Leistungen der Pflegekasse. Daher müssen Sie einen Teil der Pflegekosten selbst zahlen (Eigenanteil). Im **Pflegegrad 1** zahlen Sie den Großteil der Pflegekosten selbst, denn sie bekommen nur einen geringen **Zuschuss in Höhe von 125 Euro** monatlich.

Ab dem **Pflegegrad 2** gilt: Sie zahlen den sogenannten **einrichtungseinheitlichen Eigenanteil** (EEE). Das heißt, Sie zahlen den **gleichen Anteil zu den Pflegekosten** wie die anderen Bewohner auch – unabhängig vom Pflegegrad. Das ist seit Januar 2017 gesetzlich so festgelegt. Wie hoch dieser Eigenanteil ist, ist jedoch von Einrichtung zu Einrichtung verschieden.

Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) bezeichnet den Anteil an den Pflegekosten in Pflegeheimen, der über die Leistungsbeträge der Pflegekasse hinaus geht und daher von den Bewohnern einer Pflegeeinrichtung selbst bezahlt werden muss.

**Da der einrichtungseinheitliche Eigenanteil nicht an Ihren Pflegegrad gekoppelt ist, müssen Sie keine Mehrkosten befürchten, sollte sich der Pflegegrad erhöhen.**

### **KOSTEN FÜR UNTERKUNFT UND VERPFLEGUNG**

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung müssen Sie als Pflegebedürftiger selbst zahlen. Dazu gehören zum Beispiel Aufwendungen für Mahlzeiten und die Zimmerreinigung. Diese Kosten sind – mit wenigen Ausnahmen – für alle Bewohner gleich. Die Kosten für die Verpflegung müssen Sie dann nicht in voller Höhe bezahlen, wenn Sie gesundheitlich nicht in der Lage sind, die Nahrung aufzunehmen. Sollte der Gesundheitszustand eines Heimbewohners so eingeschränkt sein, dass die Ernährung ausschließlich oder überwiegend über eine Magensonde (PEG) erfolgt, muss der Heimbetreiber den Kostenanteil für die Verpflegung reduzieren.

Die Höhe des zu reduzierenden Kostenanteils ergibt sich aus den Rahmenverträgen, die auf Landesebene geschlossen werden und kann daher von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich hoch sein.

Die Kosten für die Unterkunft werden bei längerer Abwesenheit reduziert.

**Wichtig zu wissen:** Auch in Pflegeheimen kommt es regelmäßig zu Preiserhöhungen, denn die steigenden Personalkosten, Sachkosten und Energiekosten müssen über den Pflegesatz refinanziert werden.

### **INVESTITIONSKOSTEN**

Investitionskosten sind Kosten für Umbau- oder Ausbaumaßnahmen, Modernisierungsarbeiten oder Instandhaltung. Ein neuer Aufzug, die Renovierung der Gemeinschaftsräume aber auch Maßnahmen für den Brandschutz sind Kosten, die ein Pflegeunternehmen möglicherweise investieren muss. Die Aufwendungen dafür werden auf einen monatlichen Betrag umgerechnet und jedem Bewohner in Rechnung gestellt und werden nicht von der Pflegekasse übernommen.

### **HEIMKOSTENABRECHNUNGEN**

Die Rechnungen werden, für den laufenden Monat, im Voraus geschrieben. Sollte es im laufenden Monat zu Abweichungen kommen, werden diese mit der nächsten Rechnung korrigiert. Rechnungen von Privatversicherten werden, wenn nicht anders besprochen, in voller Höhe gestellt und müssen auch so beglichen werden.

Auch SEPA-Mandate können nur die volle Rechnung einziehen.

### **LEISTUNGSZUSCHLAG VOLLSTATIONÄRE PFLEGE**

Zusätzlich zu den genannten Leistungen bei vollstationärer Pflege bekommen Personen in den Pflegegraden 2 bis 5 einen weiteren Leistungszuschlag zu den Pflege- und Betreuungskosten. Dieser Anspruch besteht erst seit dem 1. Januar 2022.

Die Höhe des Zuschlags richtet sich danach, wie lange Sie bisher Leistungen der vollstationären Pflege in Anspruch genommen haben. Der Zuschlag steigt mit zunehmender Dauer des Heimaufenthalts. Je länger Sie in Einrichtungen der vollstationären Pflege leben, desto geringer wird Ihr Eigenanteil.

#### **Der Leistungszuschlag nach §43c beträgt:**

- » **15%** des Eigenanteils an den Pflegekosten, wenn Sie **bis zu 12 Monate** in einem Pflegeheim leben,
- » **30 %** des Eigenanteils an den Pflegekosten, wenn Sie **mehr als 13 bis 24 Monate** in einem Pflegeheim leben,
- » **50%** des Eigenanteils an den Pflegekosten, wenn Sie **mehr als 24 bis 36 Monate** in einem Pflegeheim leben, und
- » **75%** des Eigenanteils an den Pflegekosten, wenn Sie **mehr als 36 Monate** in einem Pflegeheim leben.

**Beispiel:** Herr Müller lebt im Januar 2023 seit 24 Monaten in einem Pflegeheim. Deshalb erhält er im Januar einen Leistungszuschlag von 30 Prozent. Im Februar 2023 lebt er 25 Monate in einem Pflegeheim, damit ändert sich die Zuschusshöhe auf 50 Prozent.

Die Dauer bemisst sich in Monaten. Angefangene Monate in Pflegeeinrichtungen werden dabei als voll angerechnet. Unerheblich ist dabei:

- » ein Einrichtungswechsel und / oder
- » ein Kassenwechsel und / oder
- » eine vorübergehende Abwesenheit vom Einrichtungsplatz bis zu 42 Tage im Kalenderjahr

Als Bewohner haben Sie gegenüber der Pflegekasse einen Leistungsanspruch auf den Zuschuss. Den Leistungszuschlag bekommen Sie aber nicht selbst, sondern das Pflegeheim. Dadurch verringert sich Ihr Eigenanteil. Jedoch bezieht sich der Leistungszuschlag nicht auf den gesamten Eigenanteil, sondern nur auf den EEE (siehe oben) und die Ausbildungsumlage.

Sie brauchen für die Zahlung des Zuschlags keinen Antrag stellen. Stattdessen teilen die Pflegekassen beim Einzug ins Pflegeheim mit, wie lange Sie bisher vollstationäre Leistungen bezogen haben.

### **LEISTUNGSHÖHE VOLLSTATIONÄRE PFLEGE**

Wenn Gutachter des Medizinischen Diensts (MD) oder Ihrer privaten Pflegeversicherung bestätigt haben, dass Sie pflegebedürftig sind, dann bekommen Sie einen monatlichen Zuschuss zu den Pflege- und Ausbildungskosten.

Wie hoch dieser Zuschuss ist, hängt davon ab, welcher Pflegegrad für Sie festgelegt wurde. Der Pflegegrad spiegelt, wie viel Hilfe Sie benötigen. Ein Mensch mit Pflegegrad 1 braucht vergleichsweise wenig Unterstützung. Heimbewohner mit Pflegegrad 5 sind nicht mehr in der Lage, alltägliche Handlungen selbst auszuführen und brauchen besonders viel Unterstützung.

Ab dem Pflegegrad 2 zahlt die Pflegekasse ab 2025 monatlich Leistungen an das Pflegeheim. Die Leistungen sind gestaffelt:

- » **Pflegegrad 2 = 805 Euro**
- » **Pflegegrad 3 = 1.319 Euro**
- » **Pflegegrad 4 = 1.855 Euro**
- » **Pflegegrad 5 = 2.096 Euro**

Wenn Sie den **Pflegegrad 1** haben und sich entscheiden, in ein Pflegeheim zu ziehen, bekommen Sie einen **Zuschuss in Höhe von 125 Euro**.

---

## **2. KOSTENÜBERNAHME DURCH BEZIRKSAMT / LANDKREIS**

Stellt ein Bewohner einen Antrag auf Sozialhilfe nach SGB XII – Hilfe zur Pflege – beim zuständigen Bezirksamt / Sozialamt, **bedeutet dies nicht**, dass er von sämtlichen Zahlungsverpflichtungen an die Einrichtung für den Aufenthalt befreit ist. Vom Tag der Antragstellung bis zur Bewilligung (oder auch Ablehnung) können durchaus Monate vergehen und die Heimkosten summieren sich.

Erfahrungsgemäß sind gerade bei Neuaufnahmen in der ersten Zeit noch monatliche Belastungen (Miete, Telefon, Versicherung etc.) vorhanden, die erst noch gekündigt werden müssen. Da diese finanziellen Ausgaben vom Bewohner ausgeglichen werden müssen, ist der restliche zur Verfügung stehende Teil der Rente an die Einrichtung zu überweisen.

---

### **3. RENTENÜBERLEITUNG**

Sind alle monatlichen Belastungen gekündigt, bietet sich ein Antrag auf Rentenüberleitung an, damit die Rentenzahlungen direkt auf das Konto der Einrichtung angewiesen werden. Der Einfachheit halber bietet sich hierfür ein Dauerauftrag an.

---

### **4. BARGELD / WERTSACHEN**

Für seine Wertgegenstände und Bargelder haftet der Bewohner selbst. Die Einrichtung empfiehlt, mitgebrachte Wertgegenstände gegen Dokumentation und Unterschrift im Tresor der Verwaltung aufzubewahren und keine großen Barbeträge im Bewohnerzimmer vorzuhalten. Gern ist die Einrichtung bei der Verwaltung Ihrer Barbeträge behilflich.

Wir bieten Ihnen ein kostenloses Barbetragkonto als zusätzliche Serviceleistung an, von welchem bei ausreichender Deckung Barbeträge zu den üblichen Kassenzeiten an den Bewohner ausgezahlt werden können.

Dienstleistungen, wie z. B. Friseur, Fußpflege oder der Beschaffung von Körperpflegemitteln können ebenfalls über das Barbetragkonto abgewickelt werden. Alle Ein- und Auszahlungen werden dokumentiert und können jederzeit belegt werden.

---

### **5. POST**

Bewohner, die ein Zeitungs- oder Zeitschrift-Abonnement haben, müssen sich eigenverantwortlich um alle Belange (Bestellung, Kündigung) kümmern. Erfahrungsgemäß empfiehlt die Einrichtung, Tageszeitungen über einen Kurier zu beziehen/erhalten.

Bitte richten Sie einen Nachsendeantrag bei der Post ein und informieren Sie alle notwendigen Stellen (z. B. Krankenkassen, Ämter etc.) über die neue Adresse. Jegliche Weiterleitung von Post über die Einrichtung ist kostenpflichtig und wird dem Bewohner über das Verwahrgeldkonto in Rechnung gestellt.

---

## 6. TELEFON

Sollten Sie ein eigenes Festnetztelefon mitbringen, achten Sie bitte darauf, dass es über einen analogen Anschluss verfügt. Bei Bedarf wird Ihnen kostenfrei ein seniorengerechtes Festnetztelefon vom Haus zur Verfügung gestellt. Die Telefonnummer aus der Häuslichkeit kann nicht übertragen werden.

---

## 7. ABMELDUNG RUNDFUNKBEITRAG (GEZ)

Bewohner von Pflegeeinrichtungen sind generell von Beitragsgebühren befreit, da Fernsehgeräte und Radios über die Einrichtung pauschal bei der GEZ gemeldet sind. Zur Abmeldung Ihres bestehenden Vertrages erhalten Sie von unserer Verwaltung / unserem Sozialdienst eine entsprechende Bestätigung.

---

## 8. UMMELDUNG

Die Ummeldung beim Einwohnermeldeamt / Bürgeramt wird nicht automatisch durch die Pflegeeinrichtung durchgeführt. Jeder Bewohner / Angehöriger / Betreuer hat dies eigenständig vorzunehmen. Auf Anfrage erhalten Sie von unserer Verwaltung / unserem Sozialdienst eine Wohnungsgeberbestätigung.

---

## 9. UMGANG MIT DEM NACHLASS IM TODESFALL

Viele Bewohner eines Pflegeheims entscheiden sich beim Einzug dafür, eigene Dinge mitzubringen. Möbel, Pflanzen, Erinnerungsstücke, Kleidung, etc. Bei der Aufnahme müssen die Angehörigen entscheiden, was mit den persönlichen Gegenständen des Bewohners im Todesfall geschehen soll.

Um Stress und Konflikte zu vermeiden, ist es sinnvoll und wichtig, dass Sie vorab bei Vertragsabschluss den Nachlassempfänger festlegen. Das sind Beispiele für mögliche Vereinbarungen:

- » Sie einigen sich auf eine Frist, innerhalb derer die Angehörigen die Gegenstände abholen dürfen.
- » Sie vereinbaren, dass der Pflegeheimbetreiber alle Gegenstände auf unbestimmte Zeit einlagert. Die Kosten dafür tragen die Erben.
- » Sie legen fest, welche Person(en) ab dem Sterbetag für ein Haustier oder Pflanzen verantwortlich ist.

Sollten persönliche Gegenstände nicht fristgerecht vom im Vertrag hinterlegten Nachlassempfänger abgeholt werden, werden die Einlagerungs- / Entsorgungskosten der Gegenstände zu Lasten des eingetragenen Nachlassempfängers in Rechnung gestellt.

---

## **9 A.) MÖGLICHE KOSTEN BEI VERPASSTEN FRISTEN**

Zum Beispiel: Sie oder Ihr Angehöriger haben mit dem Heimbetreiber vertraglich vereinbart, dass im Todesfall nach Ablauf einer Zwei-Tage-Frist eine weitere Nachfrist gesetzt wird (zum Beispiel zwei Wochen): Wenn nach Ablauf dieser Nachfrist das Hab und Gut immer noch im Pflegeheim ist, kann der Heimbetreiber die Räumung auf Kosten der Erben veranlassen, die Gegenstände einlagern und den Erben die laufenden Kosten dafür in Rechnung stellen.

Auch wenn es in einem Todesfall viele dringliche Dinge zu tun gibt, empfehlen wir, zeitnah einen Blick in die vertraglichen Regelungen mit dem Pflegeheim zu werfen. Sie können zusätzliche Kosten vermeiden, wenn Sie die Abholung der persönlichen Gegenstände fristgerecht organisieren.

---

## **10. BESUCHSZEITEN**

Es bestehen keine festen Besuchszeiten. Sie können jederzeit Besuch empfangen. Mit Einbruch der Dunkelheit ist unsere Eingangstür verschlossen. Unsere Mitarbeitenden öffnen Ihnen in dieser Zeit die Tür. Bitte benutzen Sie dann die Klingelanlage.

---

## **11. ELEKTROGERÄTE**

Aus Gründen des Brandschutzes melden Sie bitte jedes mitgebrachte Elektrogerät dem Personal. Jedes Gerät muss vor Inbetriebnahme von der Haustechnik gesichtet und bei Bedarf geprüft werden.



Sollten Sie sich für die Mitnahme eines Minikühlschranks entscheiden, sollte dieser die Energieeffizienzklasse von A+++ nicht unterschreiten. Bitte beachten Sie, dass Bewohner bzw. Angehörige selbstständig für die Hygiene und Reinigung ihres Zim-merkühlschranks verantwortlich sind.

---

## **12. VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE / BESCHWERDEMANAGEMENT**

Sollten Sie einmal Anregungen haben oder mit unseren Leistungen nicht zufrieden sein, sprechen Sie uns bitte an. Zudem besteht die Möglichkeit, ihr Anliegen schriftlich mitzuteilen. Bitte nutzen Sie dazu unser Formular „Verbesserungsmanagement“ oder schreiben Sie uns eine Mail. Je nach Pflegeeinrichtung wenden Sie bitte Ihr Anliegen an:

- » [hausfriedenshoehe@tww-berlin.de](mailto:hausfriedenshoehe@tww-berlin.de)
- » [hausruesternallee@tww-berlin.de](mailto:hausruesternallee@tww-berlin.de)
- » [fischerdittmerheim@tww-berlin.de](mailto:fischerdittmerheim@tww-berlin.de)

Sie können dieses Formular „Verbesserungsmanagement“ durch Einwurf in den Kummerkasten auch ohne großen Aufwand an uns zurück senden. Formulare und den Kummerkasten finden Sie im Foyer / Eingangsbereich. Auf Beschwerden reagieren wir schnellstmöglich, denn Ihre Hinweise sind uns wichtig.

## **13. HINLAUFTENDENZ**

Unsere Einrichtungen sind „offene“ Einrichtungen. Auch bei größtmöglicher Sorgfalt kann ein unbemerktes Verlassen der Einrichtung nicht verhindert werden. Aufgrund der Selbstbestimmungs- und Freiheitsrechte des Bewohners ist eine Unterbringung in eine geschlossene Einrichtung nur mit einem Unterbringungsbeschluss des Amtsgerichts möglich.

Es wird darüber informiert, dass es sich in der Einrichtung um eine **„offene“ Einrichtung handelt.**

---

## **14. ANSPRECHPARTNER**

Wenn es um allgemeine Fragen geht, wenden Sie sich bitte an den Sozialdienst in den Einrichtungen. Bitte beachten Sie dazu die individuellen Sprechzeiten.

Wenn es um Fragen zur Pflege geht, wenden Sie sich bitte an Ihre Wohnbereichsleitung oder an die Pflegedienstleitung in den Einrichtungen.

Wenn es um Fragen zu Ihrer Abrechnung geht, wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartner in der Finanzbuchhaltung des Theodor-Wenzel-Werk e.V. Wenn Sie die Einrichtungsleitung sprechen möchten, vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Sprechen Sie uns bitte zu den Bürozeiten an, wir werden gemeinsam alle offenen Fragen klären.